



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lüders, W.: Die preußischen Provinziallandtage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die preussischen Provinziallandtage.

Von

W. U e d e r s .

Wir haben die Wahl, ob wir ein neuer Staat sein und mit den Lehren, welche uns die Zeit bringt, fortschreiten oder uns auf unsere Stirn Runzeln malen und mit den abgelebten Staaten, die unsere Kindheit anseindeten und verkümmerten, zu Tische setzen und als Gefellen einerlei Art verkehren wollen.

Eduard Gans.

Mit ungewöhnlicher Spannung sieht man im Inlande wie in ganz Deutschland den nächsten preussischen Provinziallandtagen entgegen. Wie werden die Landtage diesen Erwartungen entsprechen? Welche Stellung werden sie den Lehren gegenüber, welche uns die Zeit bringt, einzunehmen bemüht sein? Welcher Geist wird sich in ihnen geltend machen? Welche Wünsche und Bitten werden sie an den Stufen des Thrones niederlegen? Welcher Art sind die Wünsche des Volks, die sich durch Petitionen kund geben?

Die Provinzialstände sollen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 „Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassung“ sein. Nach dieser hatten die Stände in allen Angelegenheiten, die ihre Person, ihre Güter, ihre Gerechtsame betrafen, nicht blos eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme; sie hatten nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern auch bei der Steuerbewilligung eine entscheidende Stimme, wodurch sich die preussischen Provinzialstände als blos beratende wesentlich von jenen unterscheiden. Eine entscheidende Stimme darf den preussischen Provinzialständen nicht eingeräumt wer-

Grenzboten, 1845. I.

20

den, wenn der Staat nicht in einzelne selbständige Territorien auseinander fallen soll. „Provincialstände werden nothwendig in ihren Ansichten getheilt sein,“ sagt der preussische Minister Wilhelm v. Humboldt; „es wird daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staates entstehen.“ Nur durch eine Repräsentation für den ganzen Staat kann „allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten,“ sagte der Staatskanzler Hardenberg. Daher äußerte der Freiherr von Stein über die preussischen Provinziallandtage: „Die Anstalt muß in Verbindung gedacht werden mit zukünftigen Reichstagen. Wesentlich ist Publizität nothwendig.“

Der Geist der ältern deutschen Stände war der Geist der Versumpfung in Privatinteressen; ihre Thätigkeit war wesentlich negativer Art, indem sie, nie bereit, dem Gemeinwohl Opfer zu bringen, lieber jede Schande über das Vaterland ergehen ließen, da sie nur Particular- und Standesinteressen, nie Nationalinteressen verfolgten, nur von Standesehre, nicht für Nationallehre beseelt waren. Die Thätigkeit der Stände richtete sich vorzüglich gegen die Regierung, der sie so viel Rechte und Privilegien, als nur möglich, abzdringen suchten. So wenig als möglich zu bewilligen, war höchste Staatsklugheit. Dabei suchte jeder Stand die Lasten von sich ab, den andern Ständen zuzuwälzen, wie es der Geist der Selbstsucht mit sich bringt. Ähnliche Bestrebungen werden sich in den Ständen Preußens hervordrängen. Schon wollen nach der Aachener Zeitung die Ritter der Mark Brandenburg im Interesse des großen Grundbesitzes auf Verminderung und Veränderung der Branntwein- und der Grundsteuer antragen. Bei einer Theilung des Volks in verschiedene Stände äußert sich die politische Klugheit immer dahin, daß jeder Stand für sich so viel als möglich zu erhalten bemüht ist, indem er seine Sache als eine Angelegenheit des Gemeinwohls darzustellen sucht. Deshalb schien dem Freiherrn von Stein „Spaltung in politische Parteien, in Liberale, Constitutionelle, Monarchisten und in ihre Unterabtheilungen weniger nachtheilig, als Trennung in Stände, wo Adelsstolz, Bürgerneid und Bauernplumpheit gegen einander auftreten, Einer den Andern niederzutreten sucht und hiezu die Unterstützung der Bureaukratie zu erlangen strebt.“ Die Zusammensetzung der Stände — in den östlichen Provinzen haben Städte und Landgemeinden zusammen

so viel Stimmen, wie der große privilegierte Grundbesitz — läßt befürchten und die bisherigen Verhandlungen beweisen es, daß der große Grundbesitz seine Interessen besonders geltend machen wird. Das Uebergewicht des großen privilegierten Grundbesitzes, der durch gleiche Interessen und Familienbände eng verbundenen Herrn und Ritter, erscheint um so bedenklicher, je weniger Intelligenz, politische Bildung, Gemeisinn und eine aus Patriotismus hervorgehende hochherzige Bereitwilligkeit, dem Gemeinwesen auf dem Altare des Vaterlandes Opfer zu bringen, unsern Landjunkern eigenthümlich sind *). Dazu kommt, daß der Landtagsmarschall aus dem Herren- oder Ritterstand ernannt wird. Das Gesetz geht also — denn nur dadurch läßt sich eine solche Bestimmung rechtfertigen — von dem Grundsatz aus, daß bei den Landjunkern eine größere politische Bildung, als bei Bürgern und Bauern. Der Landtagsmarschall überträgt die Abfassung ständischer Schriften geeigneten Landtagsmitgliedern; er ernannt die Mitglieder der vorberathenden Ausschüsse. Er ist also der Vormund des Landtags, indem vorausgesetzt wird, daß der Landtag selbst die geeigneten Personen aus seiner Mitte zu wählen nicht ver-
stehe.

„Wesentlich ist Publizität nothwendig,“ sagt der Freiherr von Stein. Aber die Oeffentlichkeit widerstrebt dem ständischen Prinzip. Die Oeffentlichkeit wäre ein Hingeben der Landtage an die Allgemeinheit, während die Stände auf Besonderheiten gegründet sind. Die Stände, indem sie in die Oeffentlichkeit hinaustreten, appelliren an die öffentliche Meinung, erkennen die Allgemeinheit als Richterin an. Vor dem Lichte der Oeffentlichkeit müssen der Kastengeist, die exklusiven Bestrebungen erbleichen. So nothwendig die Oeffentlichkeit für eine Ständeversammlung, wenn sie für die Allgemeinheit und das Gemeinwohl wirken, wenn sie nicht in exklusiven Bestrebungen untergehen, in politischer Nullität versinken will, — wie die Erfahrung bezeugt, denn ohne Oeffentlichkeit keine Theilnahme, kein Interesse des Volks, sondern Gleichgiltigkeit — so gefährlich ist die Oeffentlichkeit den „ständischen Rechten,“ weshalb die Ritter

*) Anm. Der Antrag auf gänzliche Beseitigung der Censur und auf ein den Forderungen der Zeit entsprechendes Pressgesetz hatte auf dem letzten rheinischen Landtage 46 Stimmen für, 26 gegen sich. Unter den 26 Gegnern fanden sich 18 hochadlige Herrn.

Deffentlichkeit bekämpfen. Auffallend ist es und ein Beweis von geringer politischer Bildung und von Gleichgiltigkeit gegen die ständische Institution, unter den Petitionen namhafter Städte die Deffentlichkeit der Ständeverhandlungen nicht genannt zu sehen.

Das Petitionsrecht ist in Preußen ausdrücklich anerkannt. Schon nach dem Allg. Landrechte steht „einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen anzuzeigen.“ Die Behörden sind ausdrücklich verpflichtet, „dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen.“ Durch das Gesetz über die Provinzialstände ist ausgesprochen: „Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, sind von den Ständen anzunehmen.“ Es ist nicht bloß erlaubt, es ist sogar die Pflicht eines guten Bürgers, wohl erwogene Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze unumwunden auszusprechen und vorhandene Mängel aufzudecken. Es genügt nicht, daß man darüber beim Bierkrüge räsonnirt. Es ist nothwendig, daß man sich öffentlich darüber ausspricht, damit die Regierung, was bei einer censurten Presse nicht möglich, von der Stimmung, von den Ansichten, den Hoffnungen und Wünschen des Volkes unterrichtet werde. Auf dem Wege der Petition kann sich, und dies ist nothwendig, die öffentliche Meinung entschieden und energisch aussprechen. Geschieht dies nicht, erwartet man Alles ohne eigene Thatkraft von Oben her, dann darf man sich nicht wundern, wenn man wenig oder gar Nichts erhält. Man hat nur seine eigene politische Faulheit anzuklagen, wenn Mängel und Mißbräuche nicht abgestellt werden, weil man sie aufzudecken sich scheute, weil man nicht den Muth hatte, das Maul aufzuthun.

Einem freien intelligenten Volke ist die Freiheit der Presse, der freie Ideen- und Gedankenaustausch das Wichtigste. Die kritischstrebende Presse ist die Grundbedingung der Existenz eines freien Staates, damit die Gesetzgebung nicht erstarrt und verknöchere. Unablässig und unermüdet haben wir mit allen gesetzlichen Mitteln um ganze und volle Freiheit der Presse zu kämpfen. Das Magdeburger Wochenblatt meint freilich, da Pressfreiheit nicht gewährt würde, sei es besser,

um ein präciseres Censurgesetz zu bitten. Die Kölnische Zeitung trägt kein Bedenken, dem beizupflichten. Die Kölnische Zeitung, ein Organ jener Provinz, wo auf dem letzten Landtage die Sache der Pressfreiheit eine glänzende Majorität von 46 gegen 26 für sich hatte, schämt sich nicht, muthlos das Prinzip der Pressfreiheit aufzugeben und auf das zunächst Erreichbare genügsam und in aller Bescheidenheit hinzuweisen. Das erinnert an die Taktik des Herold, der bekanntlich immer das zunächst Erreichbare im Auge hat, der in seiner Genügsamkeit, indem er die Deffentlichkeit der Landtagsverhandlungen d. h. Deffentlichkeit der Sitzungen behandelt, die Preußen dahin belehrt, daß „doch immer schon Viel erreicht wäre, wenn die Verhandlungen wortgetreu, mit Namhaftmachung der Redner und ohne eine andere, als die von den Ständen selbst geübte Censur veröffentlicht werden dürften.“ Eine alte Wahrheit, daß Etwas besser ist als gar Nichts. Wozu vor der Zeit Beruhigungspulver verschreiben, Resignation predigen und die hausbürgerliche Tugend der Bescheidenheit anpreisen? Ist es der Presse würdig, die Erwartungen herabzustimmen, oder ist es ihrer würdig, höhere Saiten anzuschlagen? Geziemt es nicht der Presse, für ihre eigene Freiheit zu kämpfen? Wollen wir unbedingte Deffentlichkeit und Freiheit der Presse, so haben wir unablässig dafür zu petitioniren. Die öffentliche Meinung muß sich, ohne auf das Getute der unpolitischen Nachtwächter zu hören, fest und bestimmt kundgeben.

„So unerläßlich es für den Begriff eines monarchischen Staates ist, daß Landstände in demselben seien, so wäre gar keine zu haben doch besser, als die Fortdauer jener Privilegien, jener Bedrückung, Täuschung und Verdümpfung des Volkes zu dulden, ohnehin besser, als Landstände zu haben, welche die Vertreter der Privilegien der Aristokratie sind,“ versichert Hegel. „Demgemäß dürfte mindestens ein Gleichgewicht in der Vertretung zu erzielen sein, indem die Vertreter der Städte durch stärkere Vertretung der großen Städte, die der Sitz der Intelligenz, — verdoppelt, die der Landgemeinden verdreifacht würden. Der Grundbesitz ist Bedingung der Standschaft, aber er dient nicht, wie man erwarten sollte, als Maßstab der Vertretung, indem in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme Preußens, die Herren und Ritter dreimal so viel Stimmen haben als die Landgemeinden, in deren Händen der größte Theil des Grundeigenthums.

Perleberg, Salzwedel, Anklam haben so gut eine Stimme, wie Frankfurt, Potsdam, Stettin. Das erinnert an die verrotteten Flecken Englands. Die Interessen der vierzigtausend Einwohner Stettins werden denen der sechstausend Einwohner Perlebergs gleichgestellt, indem beide Städte durch je einen Abgeordneten vertreten werden. Wo dreißig Rittergutsbesitzer einen Abgeordneten senden, wo dreißigtausend Einwohner kleiner, unbedeutender, ärmlicher, zu einer Collectivstimme vereiniger Städte einen Abgeordneten wählen, werden die Interessen von sechzigtausend, ja von hundert und zwanzigtausend Landbewohnern durch einen einzigen Abgeordneten vertreten, und zwar in einer durch Wohlhabenheit ihrer Bewohner berühmten, durch Größe des bäuerlichen Grundbesitzes ausgezeichneten Gegend, in der Magdeburger Börde. Dabei wird die Wahl in Städten und Landgemeinden noch beschränkt durch die Bedingung eines zehnjährigen Grundbesitzes, durch einen hohen Wahlcensus und auf den Betrieb eines städtischen Gewerbes oder auf Landwirthschaft. Somit ist die Intelligenz ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist schwer zu begreifen, warum z. B. ein Mitglied der Landgemeinden dadurch, daß es neben der Landwirthschaft seine Intelligenz anderen Gewerben widmet, unfähig zum Landtagsabgeordneten werden soll. Die Frage: wer auf den preussischen Landtagen vertreten sei, wird in der deutschen Monatschrift sehr richtig dahin beantwortet *): „Offenbar nur die Reichen, die Habenden, die Nichts verlieren wollen, während der Arme keine einzige Stimme für sich hat. Es wäre für den Staat gewiß keine Gefahr dabei, wenn auf jedem Einer oder Zwei mitzäßen, die materiell ganz arm, ganz besitzlos, aber geistig desto mehr begütert sein müßten. Das wäre zwar unfehlbar eine ewige Minoritätsbank; aber wenn das Botum dieser Minorität stets beigelegt werden müßte, so würde sie, neben dem verknöcherten Reichthum, der wohlwollenden Staatsregierung den Lebenshauch der wahren Volksmeinung nicht so oft fehlen lassen.“ Wenigstens kann eine Landtagsversammlung, zum größten Theil aus Landjunkern bestehend, denen einige Gewerbtreibende und Bürgermeister kleiner und großer Städte und wenige Bauern beigelegt sind, nicht als Organ des

*) Blicke in die Zeit vom Standpunkte eines preussischen Communalbeamten. Deutsche Monatschrift, Aprilheft 1843.

Volks, als Repräsentant der Allgemeinheit, noch als Gradmesser der politischen Reife und Bildung betrachtet werden.

Die Privilegien der Aristokratie stemmen sich überall der freien Entwicklung, der gleichen Berechtigung sämmtlicher Staatsbürger entgegen. Ohne Aufhebung derselben kein freies Staatsbürgerthum.

Die Kreisstände haben das Recht, „zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen“ Ausgaben zu beschließen, die Kreiseingefessenen zu besteuern. Auf den Kreistagen erscheinen sämmtliche Rittersgutsbesitzer des Kreises persönlich, während jede Stadt einen Deputirten sendet, sämmtliche Landgemeinden eines Kreises aber durch drei auf Lebenszeit aus den Schulzen gewählte Abgeordnete vertreten werden. Die Schulzen selbst werden von den Gutsherren ernannt. Die Kreisstände vertreten die Kreiscorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten. Indes ist die Vertretung ganz in den Händen der Aristokratie, die zugleich bei Einrichtungen, die sie als „gemeinnützig“ darzustellen weiß, die Kreiseingefessenen besteuern darf. Es sind daher Anträge auf eine Reform der Kreisvertretung zu stellen.

In Betreff der Communalverhältnisse des flachen Landes in den östlichen Provinzen führen die „Privilegien der Aristokratie“ zu einer gänzlichen „Verdummung des Volkes.“ Nachdem durch das Edict vom 9. October 1807 die Gutsunterthänigkeit aufgehoben, erwirkte die Aristokratie das Publicandum vom 8. April 1809, das noch heute gesetzliche Kraft hat. Darnach ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig und deshalb auch hinfüro verbunden, sich mittelst Handschlags dazu ausdrücklich zu verpflichten. Er darf niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam aus den Augen setzen. In den vormalig sächsischen Landestheilen wurde durch Edict vom 18. Januar 1819 den bisherigen „Erbunterthanen“ eingeschärft, den Gutsherrn auch fernerhin „Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen und sich mittelst Handschlags ausdrücklich dazu zu verpflichten.“ Die Dorfbewohner werden der aufgehobenen Erbunterthänigkeit ungeachtet, als „Unterthanen“ der Gutsherrn betrachtet und anerkannt. Die Gutsherrschaft bildet die „Ortsobrigkeit“. Der Gutsherr ist nicht Mitglied der Dorfgemeinde, sondern deren „Obrigkeit und vorgeordnete Instanz.“ Der Gutsherr

hat die Polizeiverwaltung und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten nicht als Gemeindeglied, sondern als vorgesetzte Obrigkeit, ja er kann von Hausleuten und Einliegern ein jährliches „Schutzgeld oder Jurisdictionszins“ fordern. Er kann als Polizeiherr Strafreisolute erlassen und vollstrecken. Der Schulze ist ein dem Gutsherrn untergeordneter Beamter. Von dem Gutsherrn bestellt, ihm zum Gehorsam verpflichtet, kann er nach Umständen von dem Gutsherrn bestraft und entlassen werden. Der Schulze hat überall nur eine dem Gutsherrn und dessen Anordnungen untergeordnete Verwaltung der Dorfgemeinde. So sind die Dorfbewohner ganz der Vormundschaft der Gutsherrn untergeordnet. Emancipation der Landbewohner von gutsherrlicher Bevormundung, Gleichstellung der Landbewohner mit den Stadtbewohnern hinsichtlich der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, damit endlich die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit eine Wahrheit werde! Werden sich die Landtage für eine auf das Prinzip der Selbstverwaltung gegründete Gemeindeordnung aussprechen?

Die Städteordnung, sagt Gans, durch den Buchstaben des Gesetzes zur Beförderung des Gemeingeistes eingerichtet, dazu bestimmt, das Spießbürgerliche auszureuten, wurde nicht organisch weiter gebildet und mußte sich daher selbst wie eine im elterlichen Hause geduldete Stieftochter vorkommen. Der Hauptmangel sei die fehlende Deffentlichkeit. Der Begriff der Publizität setzt voraus, daß diese nicht nach Jahren, nachdem das unmittelbare Interesse verrauht ist, auftrete, sondern daß die Deffentlichkeit einer Handlung mit ihr gleichzeitig selbst sei, um anderen Handlungen und anderen Veröffentlichungen derselben wieder Platz zu machen. Eine Publizität nach einem Jahre ist Geschichte, aber nicht Deffentlichkeit. Ein Verlangen nach Deffentlichkeit der Stadtverwaltung wird sich vielfach in Petitionen aussprechen. Die Städteordnung hat bisher beim Mangel der Deffentlichkeit kein politisches Leben in den Städten entwickelt. Sie hat sogar, indem sie als eine Besonderheit nur die Stadtbürger zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten privilegiert, während die Landbewohner nicht als gleichberechtigte und zur Selbstverwaltung befugte Bürger betrachtet werden, indem sie die Städte von dem Lande isolirt, indem sie das Stadtbürgerthum über das Staatsbürgerthum setzt, auf Erhaltung des beschränkten, philisterhaften Spießbürgerfinnes, der das Wohl seiner Gemeinde über das der Allgemein-

heit setzt, hingewirkt. Der Geist der Stadtbürger, durch Wall, Graben und Mauern vom Lande abgesperrt, durch die Städteordnung bevorzugt, durch unsere öffentlichen Zustände auf die Behandlung städtischer Angelegenheiten kasernirt, kann sich nur schwer von dem Besonderen zu dem Allgemeinen erheben. Da es unseren Bürgern überhaupt schwer gemacht wird, über allgemeine Angelegenheiten sich zu unterrichten, sich Gemeinfinn und Patriotismus anzuschaffen, so denkt man vorzugsweise nur an Localangelegenheiten. Wir dürfen daher Anträge auf Vermehrung der städtischen Deputirten, auf Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen erwarten; aber die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen liegt den meisten Städten schon zu fern. Man wird um Aufhebung der Klassensteuer petitioniren, die Sehnsucht nach Monopol wird Beschränkung der bürgerlichen Freiheit durch eine Gewerbeordnung beantragen, aber wenige Petitionen werden sich mit allgemeinen Angelegenheiten, mit der Entwicklung freier Staatsformen befassen; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Schwurgerichte, Pressfreiheit, gleiche Besteuerung (durch Revision der Grundsteuer), Gleichheit vor dem Gesetz, gleiche Berechtigung Aller, das sind Dinge, die über dem Horizont der Pfahlbürger und der Bauern liegen.

Wie groß oder wie gering die Anregung sein mag, die den Landtagen aus dem Volke kommt, immer mögen die Landtagsdeputirten bedenken, daß man wenigstens eine freie, männliche und unumwundene Sprache von ihnen erwartet; daß man erwartet, daß jeder den Muth haben wird, zu sagen, was er denkt; daß es die Pflicht eines jeden Abgeordneten, Nichts zu verhüllen, sondern seiner Committenten Gesinnung auszusprechen.